

Ausländerrechtliche Aspekte auf Landesebene und Politik der Einbürgerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die heutige Veranstaltung findet im Hinblick auf die Landtagswahl statt. Der Bereich „Flüchtlingsaufnahme und Integration“ beinhaltet viele Aspekte, die auf Landesebene geregelt und umgesetzt werden können. Aber auch bei der Frage der Flüchtlingsaufnahme gibt es etliche bundesgesetzliche Bezüge und Änderungsbedarfe.

Bundesgesetze vs. landesrechtliche und faktische Handlungsmöglichkeiten

Auch wenn das Thema Flüchtlingsaufnahme in den letzten zwei Jahren die öffentliche Diskussion bestimmt hat, so ist doch nicht zu vergessen, dass die überwiegende Zahl der AusländerInnen und Ausländer in Schleswig-Holstein, sich nicht im Asylverfahren befinden und keinen ungesicherten Aufenthalt haben wie Duldung, Gestattung oder aber gerade erst sehr kurze Zeit eine Aufenthaltserlaubnis als Folge eines Asylverfahrens, sondern schon längere Zeit mit einem Aufenthaltstitel hier leben oder sogar Unionsbürger sind. Statistisches Bundesamt März 2016 am 31. Dezember 2015 191.327 Personen.

Aber auch bei denen mit ungesichertem Aufenthalt oder gar ohne jedes Aufenthaltsrecht- sogenannte Illegalisierte - spielen ausländerrechtliche Normen eine entscheidende Rolle.

Das Ausländerrecht (Aufenthaltsrecht) und Asylgesetz sind bundesrechtlich geregelt, diese können Sie hier im Landtag natürlich nicht ändern.

Es gibt aber landesrechtliche Handlungsmöglichkeiten rechtlicher und faktischer Art, die vom Grundsatz den Interessen und Bedarfen der Aufzunehmenden, aber auch der bereits in Schleswig-Holstein lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit dienen sollten.

Die rechtlichen und faktischen Handlungsmöglichkeiten im Land sollten im Sinne der Zuwander*innen genutzt werden, um deren Integration voranzutreiben und zu unterstützen. Insbesondere bei den bundesrechtlich vorgeschriebenen Normen, die Ermessen eröffnen und unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, sind Handlungsmöglichkeiten gegeben, um die Interessen der rechtlich und sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zu stärken.

Schon im letzten Koalitionsvertrag von 2012 war vereinbart:

Wir brauchen eine neue, akzeptierende Willkommenskultur, die sich auch im konkreten Verwaltungshandeln widerspiegelt. Wir werden den bundesgesetzlichen Ermessensspielraum ausschöpfen und gemeinsam mit dem Flüchtlingsbeauftragten und der Landesregierung ermessensleitende Hinweise erarbeiten.

Doch nun zum Einzelnen:

Familiennachzug erleichtern

Die Vorgaben zum **Familiennachzug** sind relativ eng. Zum einen beziehen sie sich vom Grundsatz nur auf die Kernfamilie. Zum anderen ist in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts Voraussetzung.

Hier sollte im Land Schleswig-Holstein das Ermessen dahingehend ausgeübt werden, dass auch ein erweiterter Familiennachzug von volljährigen Kindern oder Großeltern ermöglicht wird. Ich kann mir vorstellen, dass über die „außergewöhnliche Härte“ in § 36 AufenthG ein großzügigerer Familiennachzug erfolgen könnte

Bei der Sicherung des Lebensunterhalts sollte berücksichtigt werden, dass das nachreisende Familienmitglied nach Einreise eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte (oder überwiegend gesichert wie in bestimmten Altfallregelungen).

In diesem Themenbereich ist auch eine Bundesratsinitiative wünschenswert, die beispielsweise in den Familiennachzug auch bis mindestens 21-jährige unverheiratete Kinder aufnimmt.

Das Instrument des sog. erweiterten Familiennachzugs hat in einem schleswig-holsteinischen Landeserlass zum Nachzug syrischer Verwandter bereits Niederschlag gefunden.

Insbesondere für anerkannte Flüchtlinge ist die Frage des erweiterten Familiennachzuges sehr wichtig, deshalb ja auch unsere Weihnachtskarte, die sie ja alle erhalten hatten.

Ehegattennachzug, Sprachkenntnisse

Für viele Ehegatt*innen, die zu ihren Partner*innen nach Deutschland einreisen wollen, ist der notwendige **Erwerb einfacher Sprachkenntnisse vor der Einreise** nach Deutschland ein großes Problem. Das liegt u. a. an der fehlenden Erreichbarkeit von Sprachschulen, an zu großen finanzieller Belastungen und an mangelnden Anwendungsmöglichkeiten der Sprache im Herkunftsland.

Die damit einhergehenden Erschwernisse sind umso ärgerlicher, als nach der Einreise nicht nur auf ein breites Angebot an Sprachkursen in Schleswig-Holstein zurückgegriffen werden kann, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an diesen besteht.

Neben einer Bundesratsinitiative für die Abschaffung des Spracherfordernisses wäre es auf Landesebene sinnvoll, das Aufenthaltsrecht, z. B. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG, großzügig anzuwenden, um unzumutbare und kaum vertretbare Härten zu vermeiden.

Ehegattenunabhängiges Aufenthaltsrecht

Bei von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen gibt es Fallkonstellationen, in denen die Frauen aus der Familiensituation heraus kein Aufenthaltsrecht herleiten können, auch weil die Leidenssituation unter der Schwelle einer geschlechtsspezifischen Verfolgung liegt. Meist ist dann eine Aufenthaltsverfestigung und ein Verbleib in Deutschland nicht möglich.

Es wäre zu überprüfen, wie weit den Frauen über ein humanitäres Aufenthaltsrecht geholfen werden kann, erst Duldung, dann § 25 V AufenthG

Frauen, die im Rahmen des Familiennachzugs einen Aufenthalt erhalten haben, können unter gewissen Umständen, insb. dann, wenn das Festhalten an der Ehe für sie nicht zumutbar ist, ein vom **Fortbestand der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht** erhalten. Hier ist ein weiterer Ermessensspielraum der Ausländerbehörden eröffnet.

Zu begrüßen wären ermessenleitende Vorgaben des Landes, die zum einen die Kooperation der Ausländerbehörden mit Frauenfachstellen regeln und zum anderen Vorgaben machen, damit den Frauen erleichtert wird, ihre Gewaltsituation darzustellen und sie Rechtssicherheit erhalten, um sich von ihrem Mann zu trennen.

Aufenthalt zur Pflege und Betreuung von Angehörigen

Es gibt die unterschiedlichsten Gründen, sei es Ehescheidung, Todesfall in der Familie, vorübergehende oder dauerhafte Erkrankung, die **Pflege und Betreuung von Angehörigen**, dafür, dass AusländerInnen, für Deutschland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht wünschen und anstreben.

Die Einreise entsprechender näherer oder entfernterer Verwandten zur Unterstützung der in Deutschland lebenden Ausländer*innen für einen längeren Zeitraum als drei Monate ist rechtlich möglich, wird aber wohl in etlichen Fällen nicht zugelassen.

Hier ist ein Handlungsbedarf gegeben, der durch eine entsprechende Anwendung der bundesgesetzlichen Vorgaben, hier des § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, möglich wäre. Auch wenn der Aufenthalt der nachreisenden Verwandten von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig wäre, wäre dies eine Entlastung der Familien vor Ort.

Bewilligung längeren Aufenthaltes im Ausland

Bei aller Wertschätzung für das Leben in Schleswig-Holstein gibt es eine ganze Reihe von Ausländerinnen und Ausländern, überwiegend im fortgeschrittenen Alter, die die Sommerzeit im ursprünglichen Herkunftsland, dem Land ihrer Staatsangehörigkeit oder einem anderen Land verbringen, wobei der Bezug zu Deutschland so stark ist, dass diese Personen regelmäßig nach Deutschland zurückkehren.

Die gesetzlichen Vorgaben für einen Auslandsaufenthalt sind sehr eng. Das Aufenthaltsrecht kann schon nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Süden verloren gehen.

Hier gibt es Möglichkeiten durch entsprechendes Handeln der Ausländerbehörden den entsprechenden Ausländerinnen und Ausländern, einen längeren Aufenthalt im Ausland zu ermöglichen, was nicht dazu führt, dass die Ausländerinnen und Ausländer eine vergleichbare Position wie deutsche Staatsangehörige haben, aber zumindest nicht mehr in einem so engen zeitlichen Korsett leben müssen.

Anspruchsduldung, Aufenthaltsverfestigung

Das sogenannte **Bundesintegrationsgesetz** hat zumindest eine vom Grundsatz gute Regelung gebracht.

Durch die **Aufnahme einer Berufsausbildung** erhalten Geduldete einen Anspruch auf eine sogenannte Anspruchsuldung. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss besteht darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer zunächst zweijährigen Aufenthaltserlaubnis, sofern die Absolventinnen und Absolventen von ihren Betrieben oder anderen Betrieben übernommen werden.

Mit dieser sog. „3 plus 2 Regelung“ wurde rechtlich eine „goldene Brücke“ für abgelehnte Asylbewerber/innen in einen legalen Aufenthalt geschaffen. Diese vom Grundsatz her zu begrüßende Regelung des § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG bedarf nun einer wirkungsvollen Umsetzung. Umstritten ist insbesondere die Frage des frühestmöglichen Erteilungszeitpunktes für die Anspruchsuldung.

In einem Erlass tendiert das Land Schleswig-Holstein dazu, die Erteilung der Anspruchsuldung erst ab Beginn der Ausbildung zu ermöglichen, obwohl in der Rechtsprechung - dem Wortlaut des Gesetzes folgend - bereits ein früherer Zeitpunkt für möglich gehalten wird. (S. 2 beginnend ab der ersten Tag) Die Zeit davor soll es Ermessensduldungen geben.

Der Erlass ist vom Grundsatz gut, auch im Hinblick auf die Frage des entscheidungserheblichen Zeitpunktes im Hinblick auf den Beginn der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Hier kommt es auf die Antragstellung an.

Dennoch wäre anzustreben den Zeitpunkt auf Erteilung der Anspruchsuldung vorzuverlegen, was rechtlich möglich scheint.

Wohnsitzverpflichtung

Ebenfalls durch das Integrationsgesetz wurde eine **Wohnsitzverpflichtung** für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Anerkannte Flüchtlinge müssen grundsätzlich 3 Jahre lang in dem Bundesland ihren Wohnsitz nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen wurden. Zwar bestehen Ausnahmen, z. B. wenn sich Flüchtlinge oder ihre Kernfamilienmitglieder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befinden, doch ist es ansonsten nicht möglich, in ein anderes Bundesland zu ziehen, in dem möglicherweise Geschwister, Freunde oder Beziehungspartner/innen wohnen.

Das ist aus unserer Sicht äußerst integrationshemmend. Die freizügigkeitsbeschränkenden Wohnsitzverpflichtungen beruhen auf einer vermeintlich gerechteren Lastenverteilung unter den Bundesländern, diskriminieren Flüchtlinge gegenüber anderen aufenthaltsberechtigten Ausländer/innen und verstoßen damit gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und die EU-Qualifikationsrichtlinie.

Vor diesem Hintergrund sollten im Land Schleswig-Holstein Aufhebungsanträge nach § 12a AufenthG wohlwollend geprüft und diesen weitestgehend stattgegeben werden. Darüber hinaus sollte Schleswig-Holstein auch zukünftig keine noch weiter gehenden

landesbezogenen Wohnsitzauflage (sog. Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG) für anerkannte Flüchtlinge einführen.

Illegalisierte

Es gibt die unterschiedlichsten Gründe, dass Ausländer*innen nicht über ein Aufenthaltsrecht oder eine Duldung verfügen. **Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht** sind ausreisepflichtig und werden, so der Aufenthalt den Ausländerbehörden bekannt wird, mit einer Aufenthaltsbeendigung rechnen müssen.

Unabhängig davon gibt es aber Konstellationen, in denen aus humanitären Gründen der Zugang zu medizinischer Versorgung, zum Schulbesuch oder zur Realisierung von Arbeitslöhnen und sonstigen Ansprüchen ermöglicht werden sollte. Ein Hindernis hierbei ist die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlungsfrist der öffentlichen Behörden, wobei es eine sog. Geheimnisträgersausnahme gibt.

Hier wäre es wünschenswert, eindeutig zu regeln, dass im Bereich der humanitären Hilfe die Meldepflicht nicht das Wahrnehmen des Bildungsangebots durch Kinder und Jugendliche oder eine Gesundheitsversorgung durch Erwachsene verhindert. Entsprechende Regelung auf Landesebene sind möglich.

Abschiebung, Aufenthaltsbeendigung

Zu betonen ist, dass ich zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen gegenüber Minderjährigen ebenso abzulehnen sind, wie bei Familien mit Kindern, erkrankten Ausländerinnen und Ausländern, Menschen mit Behinderungen oder Personen, die in ein Herkunftsland zurückgeschickt werden, in dem sie einer Diskriminierung aufgrund Ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, Glauben oder Weltanschauung ausgesetzt sind, auch wenn diese Diskriminierungen nicht den Grad erreichen, der ein gesetzliches- wenn auch nur vorübergehendes- Aufenthaltsrecht begründet.

Zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ausreisepflichtigen im Herkunftsstaat oder dem Zielstaat der Abschiebung in wirtschaftlicher Not leben müssen oder keine angemessene Wohnung erhalten können.

Abschiebungen dürfen auch nicht zur Nachtzeit beginnen und zur Trennung von Familien führen.

Das Ausreisezentrum in Boostedt wird ebenso abgelehnt wie Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam.

Das AusreiseZentrum sollte geschlossen werden, die gesetzliche oder faktische Notwendigkeit für das Einrichten einer Abschiebhaftereinrichtung in Schleswig-Holstein wird nicht gesehen

Die aktuellen Zahlen für Schleswig-Holstein Stand Ende Februar 2017 bestätigen, dass eine Abschiebegefängnis nicht erforderlich ist. Bei insgesamt 254 Aufenthaltsbeendigungen sind 192 als freiwillig deklariert.

Abschließend noch der Hinweis darauf, dass ein Abschiebungsmonitoring auf dem Flughafen Fuhlsbüttel, wie es das bereits in der Vergangenheit gegeben hat, für dringend erforderlich ist.

Für Einbürgerung werben und erleichtern

Die Kanzlerin hat von den türkeistämmigen Bürgern /Einwohnern im August 2016 wörtlich gefordert: „*Von den Türkischstämmigen, die schon lange in Deutschland leben, erwarten wir, dass sie ein hohes Maß an Loyalität zu unserem Land entwickeln*“, (Ruhr Nachrichten).

Natürlich ist es möglich, dass Menschen mit zwei Pässen zwei entsprechenden Staaten gegenüber loyal sein können, auch wenn die aktuelle Diskussion über das verfassungsreferendum bei einigen Zweifel daran aufkommen lassen.

Für Einbürgerung werben und erleichtern

Leider festzustellen, dass der Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit nicht so attraktiv ist, wie es aus integrationspolitischen Gesichtspunkten wünschenswert wäre, in 2015 waren es laut Statistisches Bundesamt, (veröffentlicht Juni 2016) 2.800 Personen Eine Einbürgerungskampagne, die auch von bundespolitischen Initiativen flankiert wird, könnte dazu beitragen, dass sich mehr junge Menschen im Land heimisch fühlen und dies eben auch durch den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit dokumentieren.

Hier würde dann Verwurzelung und der Wille, für dieses Land einzutreten, erhöht werden. Um Einbürgerungen attraktiver zu machen, sollten im Land alle bestehenden Möglichkeiten genutzt werden, hinsichtlich einer Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Verbunden werden soll dies mit einer breit angelegten Werbekampagne für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit.

Doppelte Staatsangehörigkeit beibehalten

Die Gesetzeslage gestattet, dass in Deutschland geborene Kinder von Ausländern, wenn diese dann eine entsprechende Aufenthaltsdauer nachweisen und einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, durch die Geburt auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, sich aber bis zum 21. Lebensjahr entscheiden müssen, welche Staatsangehörigkeit sie behalten wollen, wenn sie nicht in Deutschland aufgewachsen sind, mithin nicht acht Jahre hier gelebt und sechs Jahre die Schule besucht haben.

Schon diese Regelung fordert eine Entscheidung von jungen Leuten, ggf. auf die deutsche Staatsangehörigkeit zu verzichten, auch wenn sie einen starken Bezug zu Deutschland haben.

Eine weitere Einschränkung der doppelten Staatsangehörigkeit durch Geburt bei Kindern von Eltern mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit sollte es nicht geben, im Gegenteil sollten grundsätzlich beide Staatsangehörigkeiten beibehalten werden können.

Im Zweifel sollte das Ermessen zu Gunsten des Wunsches der jungen Leute, die deutsche Staatsangehörigkeit neben der weiteren Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen, ausgeübt werden.

Ermessenseinbürgerung großzügiges Ermessen

Neben der Anspruchseinbürgerung gibt es auch die Einbürgerung im Rahmen des Ermessens. Bei dieser Form der Einbürgerung kann eher auf individuelle Lebensbiografien eingegangen werden.

Seitens des Landes sollte das Ermessen derart großzügig ausgeübt werden, dass möglichst vielen der Wunsch nach deutscher Staatsangehörigkeit erfüllt wird.

Nach alledem ein dicker Katalog an ausländerrechtlichen Aspekten, wobei die aktuellen Gesetzesvorlagen z. B. das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht noch nicht berücksichtigt wurde.

Vielen Dank